

Beschluss Nr. 424/2026

Schwyz, 9. Juni 2026 / jh

Versandt am: 16. Juni 2026

EJPD: Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren

Vernehmlassung

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 13. März 2026 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren (VEKJ) zur Vernehmlassung bis 22. Juni 2026 unterbreitet.

Der Vorentwurf hat zum Ziel, das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz vom 20. Dezember 2024 (BEKJ, SR 172.023) umzusetzen. Die Hauptregelungsinhalte des Vorentwurfs sind:

- das Bewilligungsverfahren für die zentrale Plattform sowie die weiteren Plattformen nach dem BEKJ;
- die Gebühren für die Nutzung der zentralen Plattform;
- die Art und Weise der Benutzerauthentifizierung sowie die Mindestangaben in den Benutzerkonten;
- das Format der Mitteilungen seitens Behörden, der Eingaben seitens der übrigen Verfahrensparteien sowie der Beilagen;
- die Digitalisierung von auf Papier eingereichten Eingaben und Beilagen;
- sowie die Bestätigung von Protokollen im Straf- und Militärstrafprozess.

Für die abschliessende Inkraftsetzung des BEKJ sowie der VEKJ ist als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1. Januar 2027 vorgesehen. Die abschliessende Inkraftsetzung löst die Übergangsfristen nach Art. 37 BEKJ betreffend das Obligatorium aus.

2. Mitberichtsverfahren

Die Staatskanzlei, das Volkswirtschaftsdepartement, das Bildungsdepartement, das Finanzdepartement und das Umweltdepartement verzichteten auf einen Mitbericht. Das Departement des Innern sowie das Baudepartement beantragten in ihren Mitberichten die Erhöhung der Dateiobergrenze in Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c E-VEKJ. Das Baudepartement machte im Weiteren Bemerkungen zu den Dateiformaten (Art. 4 Abs. 2–4 E-VEKJ), den Quittungen (Art. 5 Abs. 1 E-VEKJ), zum Authentifizierungssystem (Art. 8 Abs. 2 und 3 E-VEKJ), zur Aufbewahrungsfrist (Art. 12 E-VEKJ), zur OCR-Vorgabe (Art. 22 Abs. 2 und 3 E-VEKJ) und zu verschiedenen redaktionellen Korrekturen (Art. 3 Abs. 1 / Art. 8 Abs. 1 und 2 / Art. 13 E-VEKJ).

Das Sicherheitsdepartement teilt die Auffassung, die Dateiobergrenze in die Vernehmlassungsantwort einfließen zu lassen, wobei die Festlegung einer Dateiobergrenze unabdingbar und auf die Möglichkeit externer Zugriffe auf zentral gelagerte Daten hinzuweisen ist. Bezüglich der Dateiformate schlägt das Sicherheitsdepartement vor, auf die Möglichkeit eines Anhangs in der Verordnung hinzuweisen, welcher schneller der technischen Entwicklung angepasst werden könnte. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung zum Authentifizierungssystem ist aus Sicht des Sicherheitsdepartements überzeugend. Der Vorschlag des Baudepartements, die Authentifizierung auf ein einziges System zu beschränken, würde namentlich eine spätere Authentifizierung via E-ID ausschliessen, was nicht zielführend sein kann. Hinweise zur Aufbewahrungsfrist – insbesondere zu den Quittungen – stellen sich aus Sicht des Sicherheitsdepartements nicht, da auch Quittungen heruntergeladen werden und technisch sichergestellt ist, dass diese dabei nicht an Beweiskraft einbüßen. Schliesslich ist das Sicherheitsdepartement der Auffassung, dass die Beweiswürdigung bei der Digitalisierung von physischen Dokumenten der Rechtsprechung überlassen werden muss.

3. Erwägungen

Der Kanton Schwyz stimmt der Verordnung – mit Hinweisen zu verschiedenen Bestimmungen – zu.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der beiliegenden Vernehmlassung in elektronischer Form an: cornelia.peller@bj.admin.ch.

2. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Kommunikation.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

cornelia.perler@bj.admin.ch

Schwyz, 9. Juni 2026

Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. März 2026 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren (VEKJ) zur Vernehmlassung bis 22. Juni 2026 unterbreitet. Dafür bedanken wir uns.

Der Vorentwurf hat zum Ziel, das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz vom 20. Dezember 2024 (BEKJ, SR 172.023) umzusetzen.

Der Kanton Schwyz stimmt dem Vorentwurf mit nachstehenden Hinweisen zu.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c E-VEKJ müssen die Plattformen zusätzlich zu den Anforderungen gemäss BEKJ in der Lage sein, bis zu zwei Gigabyte grosse Dokumente entgegenzunehmen und übermitteln zu können. Obschon die wenigsten Dateien in der Grössenordnung von mehr als zwei Gigabyte sein dürften und mit Zip / 7-Zip eine Komprimierungslösung besteht, werden in den kantonalen Webtransfer-Systemen teilweise Dateiobergrenzen von mehr als zwei Gigabyte angeboten. Der Kanton Schwyz beantragt deshalb, folgenden Wortlaut zu benutzen: «Die Plattform muss mindestens zwei Gigabyte grosse Dokumente entgegennehmen und übermitteln können.» In der Praxis ist regelmässig mit Dateien zu rechnen, die zwei Gigabyte bei weitem übersteigen werden. Verschiedene Kantone prüfen derzeit die Möglichkeit, umfangreiche Daten nicht auf die Plattform zu laden, sondern an einem anderen Ort zu speichern und einen externen Zugriff zu ermöglichen. Bei sehr grossen Datenmengen ist dieser Weg unumgänglich. Aus Sicht des Kantons Schwyz wäre zielführend, wenn die öffentlich-rechtliche Körperschaft justitia.swiss die Kantone in diesem Bereich koordinierend unterstützen könnte.

Art. 4 Abs. 1 E-VEKJ erwähnt «verfahrensleitende» und die «verfahrensbeteiligten Behörden», ohne jedoch diese Begriffe zu erläutern. Gerade auch wegen der anzustrebenden Ausweitung des Anwendungsbereichs über die Justiz hinaus auf Verwaltungsbehörden erscheint unklar, ob davon allgemein «Amtsstellen» oder nur eigentliche Behörden im engeren Sinn erfasst sein sollen. Aber auch im Bereich der Strafverfolgung ist unklar, ob namentlich Institute oder andere Stellen, die regelmässig ein Verfahren eingebunden werden, als «Behörden» gelten sollen. Aus Sicht des Kantons Schwyz ist der Entwurf diesbezüglich zu konkretisieren und der Geltungsbereich explizit zu regeln.

Gemäss Art. 4 Abs. 3 E-VEKJ muss die verfahrensleitende Behörde bestimmte Formate bearbeiten können. Der Kanton Schwyz regt an, die Aufzählung der Formate in einem Anhang zur Verordnung zu regeln, damit auf technische Entwicklungen in diesem Bereich schnell reagiert werden könnte.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 E-VEKJ erstellt die Plattform eine einzelne Quittung, wenn mehrere Dokumente zusammen übermittelt werden. Unseres Erachtens sollte anstelle von «einzelne Quittung» der Begriff «einzig Quittung» verwendet werden.

Art. 10 E-VEKJ regelt den technischen Zugang über eine Schnittstelle. Um Unklarheiten zu vermeiden, wäre es aus Sicht des Kantons Schwyz eine Überlegung wert, den Titel von «Schnittstelle» in «Berechtigung via Schnittstelle» zu ändern.

Art. 16 E-VEKJ regelt die Aufteilung der Gebühr für die Nutzung der zentralen Plattform. Dass die Aufteilung gemäss ständiger Wohnbevölkerung erfolgt (Art. 16 Abs. 2 E-VEKJ) ist nicht zu beanstanden. Der grundsätzlichen Aufteilung (Bundesverwaltung und Bundesanwaltschaft 5 Prozent, Eidgenössische Gerichte 5 Prozent, Kantone 90 Prozent) liegt ein längerer Abklärungsprozess zugrunde. Dennoch regt der Kanton Schwyz an, in Art. 16 E-VEKJ festzulegen, dass die Anteile der Bundesverwaltung / der Bundesanwaltschaft und der Eidgenössischen Gerichte je mindestens fünf Prozent betragen und die Aufteilung aufgrund der Nutzungsdaten alle zehn Jahre überprüft wird.

Abschliessend noch eine redaktionelle Anmerkung: Bei Art. 3 Abs.1, Art. 8 Abs. 1 und 2 sowie bei Art. 13 E-VEKJ müsste nach «Artikel 1» jeweils noch «Absatz 1» eingefügt werden.

Für die abschliessende Inkraftsetzung des BEKJ sowie der VEKJ ist als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1. Januar 2027 vorgesehen. Diese abschliessende Inkraftsetzung löst die Übergangsfristen nach Art. 37 BEKJ betreffend das Obligatorium aus. Aus Sicht der Kantons Schwyz kann einer Inkraftsetzung per 1. Januar 2027 zugestimmt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber